



astroclub
solaris
aarau

Astroclub Solaris Aarau

Astronomiekurs 2021-2022

Datum	Thema	Referent
12. Oktober	Einführungsabend	Clubmitglieder
19. Oktober	Erde I	W. Baumann
26. Oktober	Erde II	W. Baumann
2. November	Kometen & Meteoriten	M. Ryser
9. November	Sonne I	A. Genner
16. November	Sonne II	A. Genner
23. November	Planeten I	P. Enderli
30. November	Planeten II	P. Enderli
7. Dezember	Planeten III	P. Enderli
14. Dezember	Sternbilder & Sternkarten	J. Bodmer

Weihnachtsferien & Jahreswechsel

4. Januar	Sternentwicklung I	M. Ryser
11. Januar	Sternentwicklung II	M. Ryser
18. Januar	Astronomie Geschichte und Geschichten	M. Suter
25. Januar	Teleskope	V. Larrosa

Sportferien

8. Februar	Galaxien I	K. Amstad
15. Februar	Galaxien II	K. Amstad
21. Februar	Galaxien III	K. Amstad
1. März	Kosmologie	M. Ryser

Zum Kurs dürfen sich alle eingeladen fühlen, wir freuen uns auf jeden Interessierten der Astronomie. Die Teilnahme ist unentgeltlich, Spenden sind jedoch herzlich willkommen. Jeder Kursabsolvent hat die Möglichkeit, dem Verein als Aktivmitglied beizutreten.

Der Kurs findet jeweils in der **Alten Kantonsschule Aarau** an der Bahnhofstrasse 91 im 1.Stock, Zimmer 21 um **20:00 Uhr**, statt. **Bitte pünktlich erscheinen**, da ab 20.15 Uhr die Türe geschlossen ist.

Bei Fragen wende man sich bitte
an den Kursorganisator:

Ryser Markus
Bruggerstr. 9f
5103 Wildegg
Tel. 062 534 10 34
Mobil: 079 273 01 77
markus.ryser@bluewin.ch

oder an den Vereinspräsidenten:

Larrosa Victor
Bernstr.281
4852 Rothrist
Tel. 062 794 01 70

larrosa@datacomm.ch

Auf dem Internet: <http://www.astroclub-solaris.ch>

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

27. Mai 2021

WEISUNG

COVID-19 – Unterricht an den Höheren Fachschulen im Schuljahr 2020/21

Diese Weisung tritt auf den 31. Mai 2021 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 20. April 2021.

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutende Konsequenzen für Bildungseinrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulleitungen direkt per E-Mail.

2. Grundsatz

Für die Höheren Fachschulen hat der Bundesrat am 26. Mai 2021 beschlossen, dass Präsenzveranstaltungen mit maximal 50 Personen wieder erlaubt sind, wenn die Kapazitäten der hierfür verwendeten Räumlichkeiten höchstens zur Hälfte beansprucht werden¹.

Von diesen Auflagen ausgenommen sind:

- Schulen, die über ein Konzept für gezielte und repetitive Tests auf Sars-CoV-2 verfügen, das von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde;
- Prüfungen sowie Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist.

Bei der Durchführung sämtlicher Präsenzveranstaltungen sind die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen.

¹ Die Beanspruchung von höchstens 50% der Raumkapazitäten ist in allen Räumlichkeiten anzuwenden, in denen eine offensichtliche Kapazitätsvorgabe (z.B. Anzahl fixer Sitzplätze bei Konzertbestuhlung oder feuer-/gebäudepolizeiliche Vorgaben) auszumachen ist. In Unterrichtsräumen ohne solche Kapazitätsvorgaben, müssen für Unterrichtssituationen, in denen sich die Teilnehmenden frei im Raum bewegen können (bspw. Labor), 10 m² pro Teilnehmer zur Verfügung stehen. In Unterrichtssituationen, in denen sich die Teilnehmenden durchgehend auf ihren Plätzen befinden, muss der Abstand von 1.5 m zwischen den Personen eingehalten werden, wobei in Räumen unter 30 m² zudem eine Mindestfläche von 6 m² pro Person gilt.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie dessen Weisungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen. Die Massnahmen richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

3.2 Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Die Hygieneregeln sind weiterhin von allen eigenverantwortlich und vollumfänglich einzuhalten. Die Schulen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Plakate mit den Verhaltenshinweisen des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Studierenden durch die Dozierenden und das weitere Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen in den Präsenzveranstaltungen, wenn immer möglich, immer dieselben Studierenden beieinandersitzen.

3.3 Abstandsregeln und Maskentragpflicht

Es gelten folgende Regelungen:

- Auf dem gesamten Schulareal und in allen Gebäuden ist zwischen allen Personen der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst einzuhalten.
- Auf dem gesamten Schulareal und in allen Gebäuden gilt zudem für alle Personen eine generelle Maskenpflicht, ausgenommen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert sowie für Personen, die mit einem Attest belegen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Wann immer möglich, sind in diesen Fällen der Mindestabstand einzuhalten sowie der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise Schutzvorrichtung zu gewährleisten.
- Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten in den Schulgebäuden sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Mensen die [besonderen Bestimmungen für Betriebskantinen](#) (Art. 5a Abs. 3) gemäss der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#).

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Studierenden. Für die Schutzmasken der Dozierenden und des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig.

3.4 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten.

3.5 Klassen- und Schulanlässe

Exkursionen sowie Schulanlässe und Schulveranstaltungen können durchgeführt werden. Dabei sind die entsprechenden [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) beziehungsweise [besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen](#) einzuhalten sowie bei Exkursionen die [besonderen Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport](#) zu bedenken.

3.6 Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Die folgende Übersicht zeigt, welche Personengruppen zu den besonders gefährdeten Personen gehören und wer an welchem Ort arbeiten bzw. unterrichtet werden kann.

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
Schwangere Frauen sowie Personen mit einer ärztlich attestierten Erkrankung gemäss Anhang 7 der COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats	Besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus, soweit möglich; vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen enge Kontakt mit anderen Personen gänzlich ausgeschlossen sind oder – sofern dies nicht der Fall ist –, wo angemessene zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden können (z.B. das Tragen von FFP2-Masken).
Personen mit einer Erkrankung, welche nicht im Anhang 7 der COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats aufgeführt wird	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen an der Bildungseinrichtung vor Ort; die Personen halten sich dabei, wie bisher, an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen
Personen, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben, die an COVID-19 erkrankt ist	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen in Quarantäne; Anweisungen BAG zur Quarantäne beachten
Personen, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus oder an der Bildungseinrichtung vor Ort (im Einzelfall Einschätzung der Arztperson berücksichtigen, welche die gefährdete Person im gleichen Haushalt behandelt)
Personen, die über ihren Ausbildungskontext mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt kommen	Nicht besonders gefährdet	Diese Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie über ihren Ausbildungskontext in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Sie müssen die für sie jeweils zusätzlich geltenden Schutzmassnahmen umsetzen.
Personen ohne Vorerkrankung	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen regulär an der Bildungseinrichtung vor Ort

4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Studierenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung, umgehend zu informieren. Die Schulleitung orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport ([Sandro Schneider](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Studierenden.

Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weitergehenden Massnahmen.

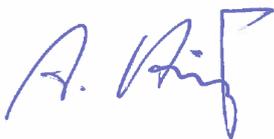
5. Dokumentation der Umsetzung

Die Höheren Fachschulen dokumentieren die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung und benennen die dafür zuständigen Personen. Die betreffenden Dokumente werden bis zum 4. Juni 2021 der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule ([Sandro Schneider](#)) zur Kenntnisnahme zugestellt. Unterrichtsaktivitäten, welche die in Kapitel 2 beschriebenen Auflagen (maximal 50 Personen und Beanspruchung von höchstens 50% der Raumkapazität oder Vorliegen eines Konzepts für gezielte und repetitive Tests) nicht einhalten können, jedoch notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und in Präsenzform vor Ort durchgeführt werden müssen, werden ebenfalls dokumentiert und auf Anfrage der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule offengelegt.

6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat